

## 2. BDI-REACH-Workshop

# **Nachgeschaltete Anwender und ihre Pflichten unter der neuen EU-Stoffpolitik**

30./31. Mai 2007, Berlin

## **Die Kommunikation in der Lieferkette**

## Informationsfluss nach altem Chemikalienrecht



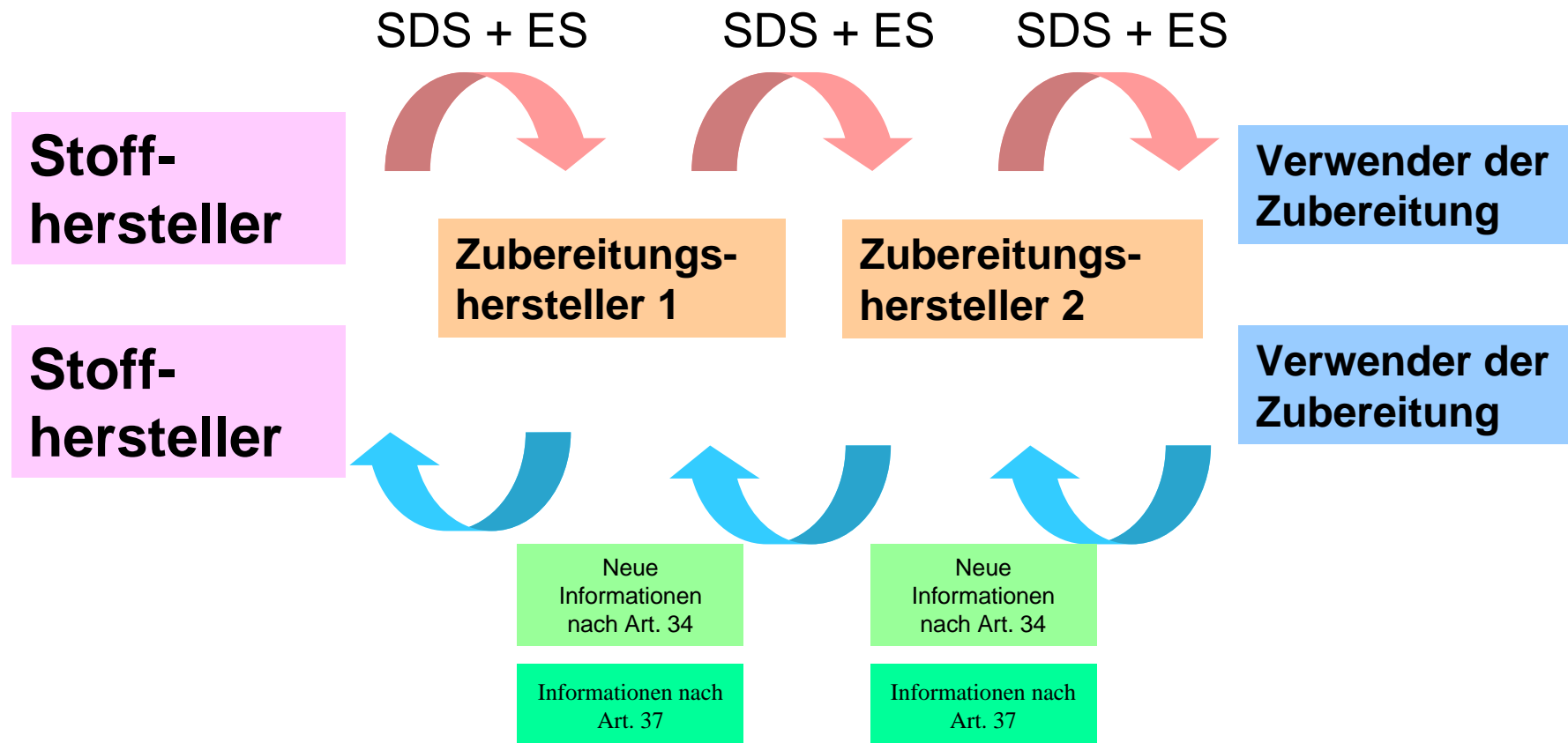
---

## DER PARADIGMENWECHSEL

### Artikel 1 (3)

Diese Verordnung beruht auf dem Grundsatz, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

## Bottom up top down bottom up ..



Quelle: Andreas Ahrens, Finn Pedersen, Workshop on REACH Exposure Scenarios, Arona, 14.02.06

## Art. 31 - Sicherheitsdatenblatt

- Regelungen des Art. 31 und Anhang II der REACH-VO ersetzen die Richtlinie 91/155/EG am 1.6.2007
- § 14 der Richtlinie 1999/45/EG tritt dann außer Kraft
- RIP 3.2 und 3.5 arbeiten noch an den Leitfäden für die Erstellung von erweiterten Sicherheitsdatenblättern und Sicherheitsdatenblättern für Zubereitungen.
- Offene Diskussion – brauchen wir noch eine TRGS 220 ?

---

## Art. 31 - Sicherheitsdatenblatt

Art: 31 (1)

Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung, wenn

a) ...

b) ...

c) ...

---

## Händlerpflichten Art. 31

Art. 31 (7) (...) Jeder Händler gibt bei der Erstellung seines eigenen Sicherheitsdatenblattes für Verwendungen, für die er Informationen nach Artikel 37 Absatz 2 weitergegeben hat, die einschlägigen Expositionsszenarien weiter und nutzt sonstige einschlägige Informationen aus dem ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatt.

## „zu übermitteln“ ≠ „zur Verfügung stellen“

Die neue, datierte Fassung der Informationen wird mit der Angabe "Überarbeitet am .... (Datum)" versehen und allen früheren Abnehmern, denen die Lieferanten den Stoff oder die Zubereitung in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert haben, auf Papier oder elektronisch kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen nach der Registrierung wird die Registrierungsnummer angegeben.

---

## **Art. 32: Informationen ohne SDB**

- ▶ bei Zulassungspflicht oder Beschränkung
  - Die Registrierungsnummer
  - geeignete Risikomanagementmaßnahmen
- ▶ Dies beinhaltet die Aktualisierungspflicht

---

## Art. 33 – Informationen zu Stoffe in Erzeugnissen

- ▶ Bei Zulassungspflicht oder Nennung in der Kandidatenliste und > 0,1 Gew.% im Erzeugnis verpflichtend für nachgeschaltete Anwender
  - ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung, mindestens aber Namen des Stoffes.
- ▶ Auf Nachfrage eines Verbrauchers
  - ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses, mindestens aber Namen des Stoffes.
  - 45 Tage Frist für die Beantwortung

---

## Informationen an vorgeschaltete Akteure der Lieferkette nach Artikel 34

- ▶ neue Informationen über gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffenen Verwendungen;
- ▶ weitere Informationen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können, nur für identifizierte Verwendungen.
- ▶ Händlerpflichten: (...) Die Händler leiten diese Informationen (vom nachgeschalteten Anwender) an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette weiter.

## Art. 37 – Pflichten des NA

- ▶ 37 (1) – freiwillige Informationsbereitstellung für die Registrierung (auch durch den HÄNDLER)
- ▶ 37 (2) – Informationsbereitstellung zur Identifizierung einer Verwendung zur Ausarbeitung eines Expositionsszenario oder gegebenenfalls einer Verwendungs- und Expositionskategorie
- ▶ Händlerpflicht: Die Händler leiten diese Informationen an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette weiter.

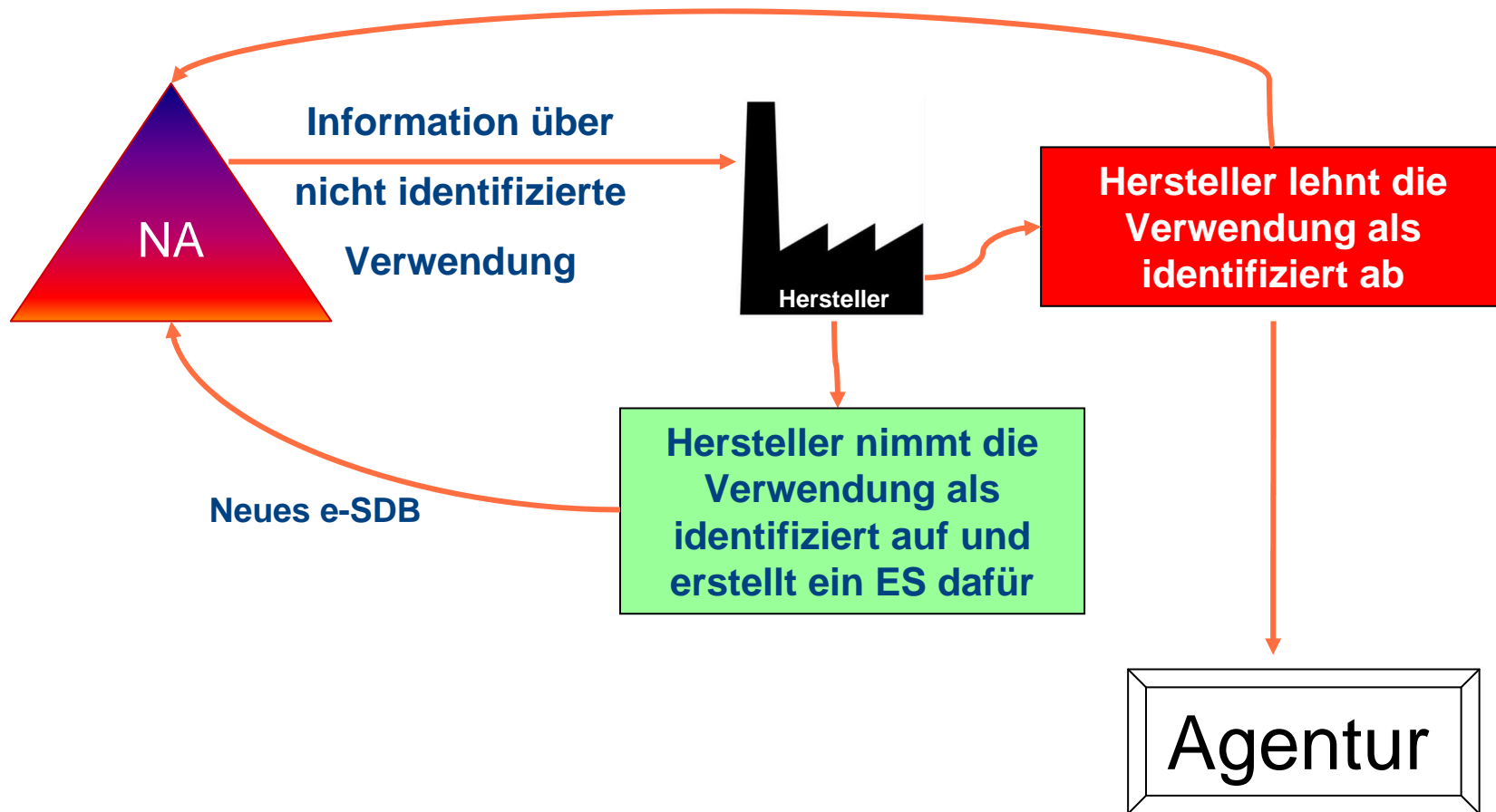
---

## Fristen in Art. 37

- ▶ Bei registrierten Stoffen muss ein Ersuchen zur Identifizierung einer Verwendung einen Monat vor der nächsten Lieferung, bzw. 1 Monat nach Anfrage beantwortet werden. (es gilt der spätere Termin)
- ▶ Bei Phase-In-Stoffen bis zur Frist nach Art. 23 (1.12.2010 / 1.6.2013 / 1.6.2018)
- ▶ Bei Ablehnung unverzögliche Mitteilung an nachgeschalteten Anwender und die ECHA.

## Nicht identifizierte Verwendung n. Art. 37

Mitteilung der Ablehnung mit Begründung



## Verwendungs- und Expositionskategorien (1)

- Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) sind Expositionsszenarien (ES), die ein breites Spektrum von Verfahren und Verwendungen abdecken (At. 3, Nr. 38 i.V.m. Anh. I, Nr. 0.7). Ein ES beschreibt die Bedingungen der Herstellung eines Stoffes sowie seine Verwendung während seines Lebenszyklus und wie der Hersteller/Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder wie der nachgeschaltete Anwender sie beherrschen soll.
- VEK vereinfachen damit Bewertung und Kommunikation unter Gewährleistung des Know-how-Schutzes und eröffnen mehr Flexibilität für nachgeschaltete Anwender hinsichtlich Innovation, Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten. VEK sollen deshalb immer verwendet werden.
- VEK ermöglichen allgemeine Expositionsbeurteilungen ohne einzelfallspezifische ES und können, unabhängig von einzelnen Tätigkeiten, Einsatzzwecken oder Verwendungsgruppen ausgearbeitet werden. Nur wo VEK unzureichend sind, um die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen (RMM) abzuleiten, sind genauere Expositionsbeurteilungen notwendig. In der Regel ergeben sich die RMM bereits aus den Arbeits- und Umweltschutzbedingungen.

## Verwendungs- und Expositionskategorien (2)

- VEK können in folgenden Fällen effizient eingesetzt werden:
  - Für Stoffe im Mengenband 1 – 10 t/a (Art. 10 a x)) ist im Registrierdossier betr. Informationen zur Exposition gemäß Anh. VI, Abschn. 6 eine Struktur im Sinne von VEK vorgesehen, allerdings noch ohne Angaben zur Beherrschung der Exposition von Mensch und Umwelt.
  - Für registrierpflichtige Stoffe  $\geq 10$  t/a ist ein Stoffsicherheitsbericht (CSR) erforderlich (Art. 14 i. V. m. Anh. I), der die Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) dokumentiert. Diese betrifft alle identifizierten Verwendungen (Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung, die ein Akteur in der Lieferkette beabsichtigt oder die ihm von einem unmittelbar nachgeschaltetem Anwender mitgeteilt wird (Art. 3, Nr. 26)) in allen Lebensabschnitten des Stoffes und die Expositionsszenarien, die auch als Expositionskategorien beschrieben werden können.
  - Nachgeschaltete Anwender von Stoffen als solchen oder in Zubereitungen können ihren Lieferanten (Art. 37) kurze, allgemeine Angaben zur Verwendung mitteilen, um sie in die Lage zu versetzen, VEK auszuarbeiten

---

## Standard-Fragebögen zur Kommunikation in der Lieferkette

Teil I: Fragen vom nachgeschalteten Anwender an seinen Lieferanten im Hinblick auf dessen Absichten bzgl. Vorregistrierung / Registrierung;

Teil II: Fragen vom nachgeschalteten Anwender an seinen Lieferanten bzgl. der Aufnahme von Verwendungen und Expositionen in das Registrierungsdossier;

Teil III: Fragen vom Lieferanten an den nachgeschalteten Anwender bzgl. seiner Verwendung und Exposition;

Anlage zu den Teilen II und III mit Erläuterungen zum Ausfüllen der Teile II und III.

**Anlage zu Teil II + Teil III**  
des REACH Standard-Fragebogens zur Kommunikation in der Lieferkette

Zu Produkt (Handelsname): X \_\_\_\_\_

Exposition			Industrielle Verwendung	Gewerbliche Verwendung	Verwendung durch Verbraucher
Mensch	oral	kurzzeitig			
		Langzeitig/ wiederholt			
	Dermal	kurzzeitig			
		langzeitig/ wiederholt			
	Inhalativ	kurzzeitig			
		langzeitig/ wiederholt			
Umwelt	Wasser	kurzzeitig/ einmalig			
		langzeitig			
	Luft	kurzzeitig/ einmalig			
		langzeitig			
	Boden/Feste Abfälle	kurzzeitig/ einmalig			
		langzeitig			

**Erläuterung zur Matrix:**

Die aufgeführten allgemeinen Informationen zu Verwendungen und Expositionen entsprechen den obligatorischen Anforderungen gemäß der endgültigen Fassung der REACH-Verordnung, **Anhang VI Nr. 6**. Hinsichtlich möglicher Endverwendungen wird zwischen drei Hauptverwendungskategorien (industrielle Verwendung, gewerbliche Verwendung, Verwendung durch Verbraucher) unterschieden.

## Implementierungsfristen

### REACH

3,5 J. HPV etc.	2,5 J. > 100 t/a	5 J. > 1 t/a
-----------------	------------------	--------------

1.6.07

### ? GHS

3 J. Stoffe	4,5 J. Zubereitungen	
<u>Für Stoffe und Zub.:</u> EU-System: verbindlich GHS: freiwillig; GHS label, SDS beides	<u>Für Stoffe:</u> GHS: verbindlich im Label Im SDS EU System und GHS <u>Für Zubereitungen:</u> EU-System: verbindlich GHS: freiwillig; GHS label, SDS beides	Nach Beendigung der Übergangsphase. <u>Für Stoffe und Zubereitungen:</u> GHS: Verbindlich EU-System: verliert seinen legalen Status